

Produkthaftungsgesetz (PHG)

1

Begriff des Produkts (§ 4 PHG)

- bewegliche, körperliche Sache
- auch Teil einer anderen beweglichen Sache
- auch bei Verbindung mit unbeweglicher Sache
- Energie
 - ⇒ Warum Anknüpfung an Körperlichkeit?
 - ⇒ Warum haftet zB Architekt, der Planungsfehler macht, nicht auch verschuldensunabhängig?

2

Umfang des Ersatzes

- Personenschäden
 - ⇒ §§ 1325ff ABGB
- Sachschäden
 - sofern Schaden nicht an Produkt, sondern an anderer Sache eingetreten
 - Problem „Weiterfresserschaden“
 - ⇒ nur positiver Schaden
 - ⇒ kein entgangener Gewinn
 - ⇒ Selbstbeteiligung des Geschädigten iHv EUR 500,- pro Schadensereignis
 - ⇒ kein Ersatz unternehmerisch genutzter Sache

3

Problem

„Weiterfresserschaden“

- Schaden, der als Folge des Fehlers am Produkt selbst entsteht $\Rightarrow$ kein Ersatz
- Fehler eines abgrenzbaren Einzelteils beschädigt anderen Teil des Gesamtprodukts $\Rightarrow$ kein Ersatz
- Einzelteil wurde nicht von Herstellers des Endprodukts produziert $\Rightarrow$ kein Ersatz

4

Haftpflichtige Personen (§ 1 Abs 1)

- Unternehmer
 - nicht KSchG-Begriff, sondern Richtlinie
 - jede kommerzielle oder berufliche Produktion
- der das Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht hat oder
- der das Produkt zum Vertrieb in EWR eingeführt und in Verkehr gebracht hat

5

Herstellung

- Erzeugung einer Grundstoffs, Teilprodukts oder Endprodukts
- „Anscheinsproduzent“
 - bringt seinen Namen, Marke etc auf Produkt an
 - haftet neben tatsächlichem Hersteller
 - Keine Befreiung durch Benennung

6

Inverkehrbringen (§ 6)

- Unternehmer übergibt Produkt in Verfügungsmacht eines anderen
- Unternehmer verliert Verfügungsmacht (Werktorprinzip)
- Titel ist egal
- Beweislastumkehr des § 7 Abs 1

7

Solidarhaftung (§ 10) und Rückgriff (§ 12)

- Haftpflicht trifft mehrere
 - zB Teilersteller und Endhersteller
- Haftung zur ungeteilten Hand
- Ersatzpflichtiger leistet Ersatz $\Rightarrow$ Rückgriff
 - Fehler des Produkts wurde weder von ihm noch von seinen Leuten verursacht
- Mehre Ersatzpflichtige haben Fehler verursacht $\Rightarrow$ Rückgriff
 - Verschulden und Verursachung

8

Verursachung durch Produktfehler (§ 5)

- Schaden muss durch Produktfehler verursacht worden sein
- Produktfehler $\Rightarrow$ Produkt bietet nicht Sicherheit, die man erwarten kann
 - Darbietung des Produkts
 - Gebrauch, mit dem gerechnet werden kann
 - Zeitpunkt, zu dem Produkt in Verkehr gebracht wurde
 - aber Produktbeobachtungspflicht im Rahmen der Verschuldenshaftung

9

Welche Fehler?

- Konstruktionsfehler
 - Fehler in Planung
- Produktionsfehler
 - Fehler bei Herstellung
 - auch „Ausreißer“
- Instruktionsfehler
 - Hinweis auf gefährliche Eigenschaften wurde unterlassen
- Wirkungslosigkeit?

10

Haftungsausschluss

- Gesetzlicher Haftungsausschluss (§ 8)
 - Nachweis des Unternehmers, dass
 - Fehler auf Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen
 - Fehler konnte nach Stand der Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden
 - Nachweis des Unternehmers, der Grundstoff oder Teilprodukt hergestellt hat, dass
 - Fehler bei Konstruktion des Endprodukts oder bei Anleitung zu Endprodukt
- Vertraglicher Haftungsausschluss nicht möglich (§ 9)

11

Zeitliche Beschränkung der Haftung (§ 13)

- § 1489 ABGB: drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
- § 13: Unternehmer kann nur innerhalb von zehn Jahren nach Inverkehrbringen in Anspruch genommen werden

12

Amtshaftungsgesetz (AHG)

13

Begriff

- Ausführung des Art 23 B-VG
- Haftung der Rechtsträger
 - Bund, Länder, (Bezirke), Gemeinden
 - Sozialversicherungsträger
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- für rechtswidrig und schuldhaft zugefügte Schädigungen durch Organe
- bei Hoheitsverwaltung („in Vollziehung der Gesetze“)
 - richterliche und verwaltungsbehördliche Tätigkeit
 - nicht Gesetzgebung (legislatives Unrecht), siehe aber Staatshaftung

14

Haftungsregime

- Ersatz nur in Geld
- Haftung für entgangenen Gewinn nur bei grobem Verschulden
- Organ selbst haftet dem Geschädigten nicht

15

Abhilfe am Rechtsmittelweg

- Geschädigter muss zuerst Abhilfe am Rechtsmittelweg suchen (§ 2 Abs 2)
- Keine Ersatzansprüche aus Erkenntnissen der Höchstgerichte (§ 2 Abs 3)
 - wäre Überprüfung höchstgerichtlicher Entscheidungen durch Untergerichte
 - siehe aber Staatshaftung

16

Regress

- Rechtsträger hat Schaden ersetzt
- Rückersatz von Organ, wenn Organ grob schuldhaft gehandelt (§ 3 Abs 1)
- grobe Fahrlässigkeit des Organs $\Rightarrow$ richterliches Mäßigungsrecht (§ 3 Abs 2)
- kein Rückersatz, wenn Organ auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt
 - außer offenbar unzuständiger Vorgesetzter oder Verstoß gegen Strafgesetz (§ 4)

17

Polizeibefugnis-EntschädigungsG

- verschuldensunabhängiger Anspruch gegen Bund
- Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht Schaden
- bei Ausübung von Zwangsbefugnissen (Waffengebrauchsg)
 - Anwendung physischer Gewalt
- Keine Haftung, wenn durch rechtswidriges Verhalten des Geschädigten ausgelöst

18

Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)

19

Begriff

- Haftung der Organe
 - physische Personen, die in Vollziehung der Gesetze handeln (Gerichtsbarkeit und Verwaltung)
 - egal, ob ihr Verhältnis zu Rechtsträger öffentlichem oder privatem Recht unterliegt
- für Schäden, die Organ dem Rechtsträger zufügt
 - Bund, Länder, (Bezirke), Gemeinden
 - Sozialversicherungsträger
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Ersatz nur in Geld

20

Kein Ersatzanspruch

- Rechtsträger hätte Schaden durch Rechtsmittel abwenden können
- Organ hat Schaden in Befolgung einer Weisung zugefügt
 - außer offenbar unzuständiger Vorgesetzter oder Verstoß gegen Strafgesetz
- höchstgerichtliche Entscheidungen

21

Sinngemäße Anwendung des DNHG

- § 3 OrgHG
- entschuldbarer Fehlleistung $\Rightarrow$ keine Haftung
- Leichte Fahrlässigkeit $\Rightarrow$ Ersatz kann erlassen werden
- leichte oder grobe Fahrlässigkeit $\Rightarrow$ richterliches Mäßigungsrecht

22

Staatshaftung

23

Begriff

- Haftung des Staats
- für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht, die Staat zuzurechnen sind
- allgemeiner Rechtsgrundsatz des primären Gemeinschaftsrechts
- Geschädigter hat Anspruch, der unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht basiert

24

Voraussetzungen

- Kausalzusammenhang zwischen Verstoß des Staates und eingetretenem Schaden
- Rechtswidrigkeit: Verletzung von primärem oder sekundärem Gemeinschaftsrecht
 - Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit (auch Höchstgerichte)
 - Bezweckt verletzte Norm die Zuerkennung individueller Rechte?
- kein Verschulden notwendig, aber „hinreichend qualifizierter Verstoß“
- AHG anwendbar, soweit es nicht Gemeinschaftsrecht widerspricht

25

Zuständigkeit

- ordentliche Gerichte
- VfGH
 - legislatives Unrecht
 - höchstgerichtliche Entscheidungen

26
